

5. Zu Ziff. 12 — Nomenklatur der ökonomischen Grundkennziffern (S. 56)
- 5.1. Neu aufgenommen werden die Kennziffern:
- Beschäftigte für Forschung und Entwicklung (VbE) im Jahresdurchschnitt gesamt 0939
 - Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen per 31.12. 0820
- für die Spalte 3 — verkürzter Planentwurf der Kombinate und Ministerien für die Jahresvolkswirtschaftspläne. Die Kennziffer 0820 ist in einer Leerzeile des Vordruckes 0500 auszuweisen.
- 5.2. Die Spalte 2 — Hauptkennziffern der Kombinate — wird ergänzt um die Kennziffer •
- „Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln 0532“
- 5.3. Die Spalten 4 und 5 — Territoriale Planinformationen und Informationen für Komplexberatungen — werden ergänzt um die Kennziffern
- | | | | | |
|------------------|------------|-----|-------------|------|
| Eiðbestand | Bruttowert | der | Grundmittel | 0301 |
| Ausrüstungen von | 0301 | — | | 0302 |
- Die Kennziffern sind in Leerzeilen des Vordruckes 0500 auszuweisen.
6. Zu Ziff. 14.1. — Nomenklatur der komplexen ökonomischen Planinformation der Verantwortungsbereiche (S. 63)
- 6.1. Neu aufgenommen werden die Kennziffern:
- Kosten für Energie, Brenn- und Kraftstoffe je 100 M Warenproduktion (ohne Industrieanlagenbau) 6256
- Die Kennziffer gilt für die Vordrucke der Industrie, des Bauwesens, der reduziert planenden Industrie und des Bauwesens, der Landwirtschaft sowie des Verkehrswesens (x²)
- gesellschaftlich nicht notwendige Aufwendungen 0195
 - leistungsunabhängige Erlöse 0196
 - nicht zu planende Kosten des Basisjahres 0197
- Die Kennziffern gelten für die Vordrucke der Industrie, des Bauwesens, der reduziert planenden Industrie und des Bauwesens, der Landwirtschaft, des Verkehrswesens (x²) sowie der ÖVW.
- PFA- bzw. HFA-pflichtige Grundmittel (Nettowert) 0318
 - Durchschnittsbestand an PFA- bzw. HFA-pflichtigen noch nicht abgeschlossenen Investitionen 0320
- Die Kennziffern gelten für die Vordrucke der Industrie, des Bauwesens, des Handels, der Landwirtschaft und des Verkehrswesens (x²).
- Kosten für Energie, Brenn- und Kraftstoffe des Industrieanlagenbaus 1929
- Die neu aufgenommenen Kennziffern sind in Leerzeilen der Vordrucke auszuweisen.
- 6.2. Folgende Kennziffern werden im Geltungsbereich bzw. in der Anwendung verändert:
- Durchschnittsbestand an PFA- bzw. HFA-pflichtigen Grundmitteln (Bruttowert) **nicht Nettowert** * 0319

Die Kennziffer ist nur in der Preisbasis 1 auszuweisen.

- Gewinnung von Arbeitskräften für neue Aufgaben durch Einsparung von Arbeitsplätzen 0914
- Gewinnung von Arbeitskräften durch Einsparung von Arbeitsplätzen für andere Betriebe (Pers.) von 0914 0942
- Werk-tätige, an deren Arbeitsplätzen Arbeiterschwernisse abgebaut werden 0980
- Arbeitsplätze, die durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts um- bzw. neugestaltet werden 0915

Die Kennziffern gelten für die Vordrucke der Landwirtschaft.

- Kosten für Energie, Brenn- und Kraftstoffe 0173

Die Kennziffer gilt auch für den Vordruck der in reduziertem Umfang planenden Kombinate und Betriebe des Bauwesens.

- Zuführungen zum Instandhaltungsfonds 0219
- Für Generalreparaturen von 0219 0220

Die Kennziffern sind auch von den in reduziertem Umfang planenden Betrieben der Industrie und des Bauwesens sowie der ÖVW zu planen und in Leerzeilen der Vordrucke 0502 und 0505 auszuweisen.

6.3. Zu Ziff. 14.2.5. (S. 76)

Auf genommen wird folgende Festlegung:

0318 PFA- bzw. HFA-pflichtige Grundmittel (Nettowert)

Die PFA- bzw. HFA-pflichtigen Grundmittel zu Nettowerten sind wie folgt zu berechnen:

Anfangsbestand zu Nettowerten zuzüglich Grundmittelzugänge

$$\left(\frac{\text{Nettowert zum Zeitpunkt des Zugangs Monate der } \backslash}{X2} \text{ , Nutzung } \cdot I \right)$$

abzüglich der Abgänge an Grundmitteln

$$\left(\frac{\text{Nettowert zu Beginn des Jahres Monate nach } \backslash}{12} \text{ , Abgang } j \right)$$

II. Zur Planung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion

Zu Teil A Abschnitt 3 (S. 109) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 2.2. (S. 110) wird Abs. 2 wie folgt ergänzt:
Die zuständigen Bankorgane sind berechtigt, bei auftretenden Problemen von den Betrieben den „Nachweis zur Gesamtentwicklung wichtiger Kennziffern sowie der Plan- und Bilanzwirksamkeit der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts“ (Vordruck 060 gemäß Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens) anzufordern.
2. In Ziff. 3 (S. 112) werden folgende Berechnungsvorschriften der Kennziffern neu gefaßt bzw. ergänzt:
 - 6.1. Relative Senkung des Produktionsverbrauchs (ohne Industrieanlagenbau) 6254

Produktionsverbrauch

$$[0102 + 0162 + 0217 - (1922 + 1923 + 1924)] \gg \frac{+0503 + 0820 - (1901 + 1921)!!}{[0503 + 0820 - (1901 + 1921)]0}$$

- [0102 + 0162 + 0217 - (1922 + 1923 + 1924)]! in M

$$\left(\frac{\text{Relative Senkung des Produktionsverbrauchs in M}}{[0102 + 0162 - f 0217 - (1922 + 1923 + 1924)] \gg \frac{[0503 + 0820 - (1901 + 1921)!!]}{[0503 + 0820 - (1901 + 1921)]0}} \right) \cdot 100 \%$$